



---

# **Regeln zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis**

am

## **Institut für Wasserforschung GmbH Dortmund**

### **Präambel**

Wissenschaftliches Arbeiten kann nur dann professionell und solide sein, wenn die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis eingehalten werden. Dies beinhaltet außer der korrekten Anwendung von Methoden ebenso die ehrliche Darstellung von Ergebnissen und deren unverfälschte Veröffentlichung. Diese Regeln gehören auch zu den Kernaufgaben in der Ausbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses. Es ist unabdingbar für das Institut für Wasserforschung GmbH (IfW), im Rahmen der eigenen Verantwortlichkeiten sowohl die Wissenschaft und sich selbst vor Fälschungen zu schützen als auch gegen Missbrauch und Manipulation wissenschaftlicher Ergebnisse vorzugehen.

Die hier aufgeführten Prinzipien und Verhaltensanweisungen zur Sicherung guter wissenschaftlicher Praxis orientieren sich an den 8 Empfehlungen der Deutschen Forschungsgemeinschaft. Sie sind für jeden Mitarbeiter und jede Mitarbeiterin des IfW verbindlich und werden arbeitsvertraglich normiert. Bei bestehenden Verträgen werden die wissenschaftlichen Mitarbeiter/innen nachträglich hierauf verpflichtet.

## **1 Regeln guter wissenschaftlicher Praxis**

### **1.1 Allgemeine Grundsätze**

Grundlage jeder Forschung, die Erkenntnisgewinn anstrebt und nicht nur in der Fachwelt sondern auch in der interessierten Öffentlichkeit anerkannt werden soll, ist



wissenschaftliche Redlichkeit und die Beachtung allgemeiner Regeln guter wissenschaftlicher Arbeit.

Dies beinhaltet:

- Die Beachtung disziplinspezifischer Regeln für die Anwendung geeigneter Methoden und Verfahren sowie Gewinnung und Auswahl von Daten (*lege artis*), d.h. stete Berücksichtigung des jeweils neuesten Standes von Forschung und Entwicklung sowie die Anwendung geeigneter Methoden.
- Die konsequente und schlüssige Dokumentation der Ergebnisse sowie deren sichere Aufbewahrung.
- Die Bereitschaft zu Kritik und Selbstkritik, die sich zeigt in der kritischen Auseinandersetzung mit den erzielten Ergebnissen und deren Kontrolle, aber auch durch Redlichkeit gegenüber den Beiträgen anderer Wissenschaftler und Wissenschaftlerinnen.
- Eine sorgfältige Qualitätssicherung, die auch durch klare Verantwortungsstrukturen gewährleistet ist.
- Die Verantwortlichkeit von Autoren und Autorinnen für die Inhalte ihrer Veröffentlichungen. Jeder Autor und jede Autorin ist für die Veröffentlichung rechenschaftspflichtig, identifiziert sich mit dem wissenschaftlichen Ergebnis und übernimmt die Gewähr für den Inhalt. Gleiches gilt für eine Mitautorenschaft; eine Ehrenautorenschaft ist ausgeschlossen.

## **1.2 Verantwortung der Leitung**

Die Leitung des Instituts für Wasserforschung trägt die Verantwortung für eine angemessene Betriebsführung und Organisation, die gewährleistet, dass die Aufgaben der Leitung, Aufsicht, Konfliktregelung und Qualitätssicherung eindeutig zugewiesen sind und tatsächlich wahrgenommen werden. Sie stellt durch geeignete Anweisungen und deren Kontrollen sicher, dass

- die Ziele der Forschungsarbeiten definiert und die Aufgaben der einzelnen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen festgelegt bzw. verteilt werden,



- jedem Mitarbeiter und jeder Mitarbeiterin seine/ihre projektbezogenen Rechte und Pflichten klar zugewiesen werden,
- die Zielvorgaben eingehalten werden.

### **1.3 Betreuung des wissenschaftlichen Nachwuchses**

Die Leitung des Instituts für Wasserforschung trägt Sorge dafür, dass der wissenschaftliche Nachwuchs angemessen wissenschaftlich betreut wird. In der Regel liegt diese Betreuung bei den verantwortlichen Projektbearbeitern und –bearbeiterinnen oder den Projektleitern und -leiterinnen. Dieser/diese muss unter anderem auch sicherstellen, dass die Regeln guter wissenschaftlicher Praxis bekannt sind und eingehalten werden.

### **1.4 Aufbewahrung von Daten**

Rohdaten und Auswertungen, die als Grundlage für Veröffentlichungen dienen, werden in geeigneter Form für einen Zeitraum von 10 Jahren aufbewahrt.

### **1.5 Leistungs- und Bewertungskriterien**

Bei der Aufstellung von Leistungs- und Bewertungskriterien wird beachtet, dass Originalität und Qualität stets Vorrang vor Quantität haben. Produktivität kann nur in Verbindung mit Qualitätsindikatoren gesehen werden.

### **1.6 Beratung und Konfliktlösung durch ein Vertrauensgremium**

Zur Beratung in Konfliktfällen wird von den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen des IfW eine Vertrauensperson gewählt. Wählbar sind alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des IfW, leitende Angestellte des IfW sind nicht wählbar. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre, eine einmalige, direkte oder spätere Wiederwahl ist zulässig. Die Vertrauensperson übt ihr Amt ehrenamtlich, unabhängig und frei von Weisungen aus. Sie soll bei der Ausübung des Amtes von allen Beteiligten unterstützt werden. Zudem wird eine außenstehende, qualifizierte Vertrauensperson benannt, die sich als wissenschaftlich und persönlich integer bewährt hat.

Beide Vertrauenspersonen bilden zusammen das Vertrauensgremium.



## 2 Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten

Wissenschaftliches Fehlverhalten liegt vor, wenn in einem wissenschaftsrelevanten Zusammenhang bewusst oder grob fahrlässig Falschangaben (z.B. Erfinden oder Verfälschen von Daten, Manipulation von Abbildungen) gemacht werden, geistiges Eigentum anderer verletzt (z.B. durch Plagiate oder Ideendiebstahl) oder sonst wie deren Forschungstätigkeit beeinträchtigt wird (z.B. durch Sabotage, Manipulation von Geräten oder Diskreditierung durch vorsätzlich falsche Behauptungen).

Eine Mitverantwortung bei wissenschaftlichem Fehlverhalten kann sich u.a. ergeben aus aktiver Beteiligung am Fehlverhalten anderer, Mitwissen um Fälschungen durch andere, Mitautorenschaft an fälschungsbehafteten Veröffentlichungen oder grober Vernachlässigung der Aufsichtspflicht.

### 2.1 Vorgehen bei Verdacht auf wissenschaftliches Fehlverhalten

Bei konkreten Verdachtsmomenten für wissenschaftliches Fehlverhalten sind die Institutsleitung und Geschäftsführung zu informieren. Ist die Institutsleitung vom Verdacht des Fehlverhaltens betroffen, so ist die Geschäftsführung zu informieren. Die Information kann schriftlich oder mündlich erfolgen. Auf Veranlassung von Institutsleitung und Geschäftsführung sind vom Vertrauensgremium die vermeintlichen Tatsachen, auf denen der geäußerte Verdacht beruht, zu klären und gegebenenfalls weitergehende Ermittlungen durchzuführen. Dabei ist ein hohes Maß an Vertraulichkeit und des Schutzes aller Betroffenen zu beachten. Die genaue Feststellung des Geschehens soll unverzüglich erfolgen.

Der/Die vom Verdacht des Fehlverhaltens Betroffene soll spätestens eine Woche nach Bekannt werden des Verdachtes unter Nennung der belastenden Tatsachen und Beweismittel in Kenntnis gesetzt werden. Dem/Der Betroffenen wird Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer Woche gegeben. Der Name des Informanten oder der Informantin wird ohne dessen/deren Einverständnis in dieser Phase des Verfahrens dem/der Betroffenen nicht offenbart.

Nach Eingang der Stellungnahme des/der Betroffenen bzw. nach Verstreichen der genannten Frist trifft das Vertrauensgremium innerhalb von zwei Wochen eine Entscheidung darüber, ob die bisherigen Feststellungen den Verdacht auf ein Fehlver-



halten entkräftet haben, sich der Verdacht verdichtet hat oder ein Fehlverhalten als begründet anzusehen ist.

Hat sich der Verdacht verdichtet, so entscheidet die Institutsleitung bzw. die Geschäftsführung in Abstimmung mit dem Vertrauensgremium über die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen, insbesondere über die Hinzuziehung weiterer Personen. Dies können außer den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auch externe Fachexperten/Fachexpertinnen oder Experten/Expertinnen für den Umgang mit wissenschaftlichem Fehlverhalten sein.

Ist das Fehlverhalten hinreichend erwiesen, so ist das Ergebnis der Untersuchung, zusammen mit einem Vorschlag zum weiteren Verfahren, der Geschäftsführung des IfW zur Entscheidung vorzulegen. Können die Verdachtsgründe entkräftet werden, ist das Verfahren einzustellen. In beiden Fällen ist der/die Betroffene mit Angabe der Gründe, die zur Einstellung oder Weiterführung des Verfahrens geführt haben, unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen.

## **2.2 Konsequenzen bei erwiesenem Fehlverhalten**

Wurde wissenschaftliches Fehlverhalten nachgewiesen, so überprüft die Geschäftsführung gemeinsam mit der Institutsleitung die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen und leitet diese ein. Sie richten sich nach den Umständen und der Schwere des festgestellten Fehlverhaltens.

Möglich sind arbeits-, zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen.

Veröffentlichungen, die aufgrund von wissenschaftlichem Fehlverhalten fehlerbehaftet sind, müssen, falls sie noch nicht veröffentlicht sind, zurückgezogen werden, oder, bei bereits veröffentlichten Arbeiten, richtiggestellt bzw. widerrufen werden.

Gegebenenfalls sind weitere betroffene Forschungseinrichtungen, Forschungsorganisationen oder Hochschulen von dem wissenschaftlichen Fehlverhalten zu benachrichtigen.